

Aktenzeichen:
D 6 O 246/24



Landgericht Konstanz

Beschluss

In dem Verfahren

[REDACTED]
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Imanuel **Schulz**, Waldstraße 37, 10551 Berlin, G [REDACTED]

gegen

Trustpilot A/S, vertreten durch die Geschäftsführer Peter Mühlmann, Donna Murray Vilhelmsen, Adrian Blair, Hanno Damm, Pilestræde 58, 5, 1112 Kopenhagen, Dänemark

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

hat das Landgericht Konstanz - 6. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. Poenig am 11.11.2024 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird untersagen, die unter der Internetadresse

[REDACTED]
veröffentlichte Bewertung des Nutzenden [REDACTED] mit folgendem Inhalt:

*
„ 23. Oktober 2024

Gekaufte Gute Bewertungen sowie Google...

Gekaufte Gute Bewertungen so wie Google Suchergebnisse, absolut Unseriös.

Datum der Erfahrung: 23. Oktober 2024“

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
 - Antragsschrift vom 11.11.2024 nebst Anlagen
 - Einzelrichterbeschluss vom 11.11.2024

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 01.11.2024 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Die Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassen gem. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB, Art. 12 GG iVm. Art. 19 Abs. 3 GG auf Unterlassung der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Bewertung wegen eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder gem. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, 823 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 3 GG wegen eines Eingriffs in den sozialen Geltungsanspruch des Klägers als Wirtschaftsunternehmen glaubhaft gemacht.

1.

Hostprovider, wie vorliegend die Antragsgegnerin, können als Störer auf Unterlassung bzw. Beseitigung gemäß § 1004 Abs. 1 BGB analog haften. Als Störer in diesem Sinne ist dabei jeder anzusehen, der eine Störung herbeigeführt hat oder dessen Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten lässt (vgl. BGH, Urteil vom 14.05.2013, VI ZR 269/12 = NJW 2013, 2348, Rn. 24).

Die Antragsgegnerin hat die Plattform zur Verfügung gestellt, auf welcher der als [REDACTED] betitelte Nutzer eine die Antragstellerin betreffende 1-Sterne-Bewertung getätigt hat. Hierdurch hat die Antragsgegnerin grundsätzlich die Voraussetzungen geschaffen, dass diese behaupten und verbreiten konnte. Wer - ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beiträgt, kann als mittelbarer Störer für die Unterlassung einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung darf die Haftung als mittelbarer Störer indes nicht über Gebühr auf einen Dritten erstreckt werden, der die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst unternommen hat. Sie setzt mithin die Verletzung von Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfpflichten, voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als mittelbaren Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen des Einzelfalls eine Verhinderung der Verletzung zuzumuten ist.

Nach dieser Prämisse ist ein Hostprovider zur Vermeidung einer Haftung als mittelbarer Störer grundsätzlich nicht verpflichtet, die von den Nutzern in das Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber dann verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Weist ein Betroffener den Hostprovider auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den Nutzer seines Angebots hin, kann der Hostprovider verpflichtet sein, künftig derartige Störungen zu verhindern. Wird eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten behauptet, wird sich eine Rechtsverletzung allerdings nicht stets ohne Weiteres feststellen lassen da diese eine Abwägung zwischen dem Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 I, 2 I GG, Art. 8 I EMRK und dem durch Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK geschützten Recht jedenfalls des Providers auf Meinungs- und Medienfreiheit erfordert. Ist ein Provider mit der Beanstandung eines Betroffenen konfrontiert, die so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer bejaht werden kann, ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich (BGH, Urteil vom 01.03.2016, VI ZR 34/15, Rz. 24).

Voraussetzung einer Haftung ist mithin eine Verletzung von Prüfungspflichten. Deren Bestehen wie deren Umfang richtet sich im Einzelfall nach einer Abwägung aller betroffenen Interessen und relevanten rechtlichen Wertungen. Überspannte Anforderungen dürfen im Hinblick darauf, dass es sich um eine erlaubte Teilnahme am geschäftlichen Verkehr handelt, nicht gestellt werden. Entsprechend den zur Störerhaftung entwickelten Grundsätzen kommt es entscheidend darauf an, ob und inwieweit dem in Anspruch genommenen nach den Umständen des Einzelfalles eine Prüfung zuzumuten ist (vgl. OLG Stuttgart Urt. v. 26.6.2013, 4 U 28/13 = BeckRS 2014, 10797 m.w.N.).

Nach diesen Grundsätzen hat die von der Antragstellerin an die Antragsgegnerin übermittelte Rüge der eine Prüfpflicht der Verfügungsbeklagten ausgelöst, der die Antragsgegnerin nach den vorgelegten Antworten nicht nachgekommen ist. Der Antragstellerin ist die Eröffnung eines Business-Account zur Durchsetzung ihrer Rechte nicht zugemutet werden, unabhängig davon, ob damit Gerichtsstandsvereinbarungen oder eine rechtswahl verbunden ist. Zu einem Vertragsabschluss mit der Antragsgegnerin gegen ihren Willen allein zur Wahrung der ihr zustehenden Rechte kann sie nicht verpflichtet sein.

2.

Neben der der Antragsgegnerin anzulastenden Verletzung ihrer Prüfungspflichten besteht vorliegend auch ein Verfügungsgrund gem. § 935, 940 ZPO. Bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache würde insbesondere auch aufgrund des Sitzes der Beklagten im Ausland ein erheblicher Zeitablauf dazu führen, dass die Beeinträchtigung der Antragstellerin in ihren Rechten zu einem nur schwerlich kompensierbaren Nachteil führen würde.

Die erforderliche Wiederholungsgefahr wird bereits durch die Erstverletzung indiziert. Auch hat die Antragsgegnerin auch auf mehrfachen Hinweis der Antragstellerin die Bewertung nicht gelöscht.

3.

Die Antragstellerin hat die besondere Dringlichkeit der Verfügung dargelegt. Das Gericht mit nach pflichtgemäßer Abwägung der wechselseitigen Interessen zu dem Ergebnis, dass eine besondere Dringlichkeit im Sinne des § 937 Abs. 2 ZPO vorliegt, weshalb es ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Konstanz
Untere Laube 27
78462 Konstanz

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Konstanz
Untere Laube 27
78462 Konstanz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. Poenig
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Konstanz, 11.11.2024



Kornmaier, JFAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig